**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein
**Band:** 96 (1951)
**Heft:** 28-29

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. Juli 1951, Nummer 11
**Autor:** Weber, W. / Baur, J. / W.S.

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
## IM KANTON ZÜRICH

**Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung**

13. Juli 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 11

*Inhalt: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Aus den Vorstandssitzungen — Aus einer Presse-Mitteilung — Erhöhung der Teuerungszulagen und Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen für die zürcherischen Volksschullehrer — ZKLV und KZVF — Verletzung der amtlichen Schweigepflicht — Zürch. Kant. Lehrerverein: Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung; Protokoll der 11. Vorstandssitzung — Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins*

## Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

**Aus den Vorstandssitzungen November 1950—Mai 1951** (Schluss)

*3. Februar 1951*

Sitzung mit den Präsidenten der Bezirkskonferenzen und der stadtzürcherischen Sekundarkreiskonvente:

Aussprache über das *Arbeitsprogramm;* Jahrbuch, Schweizer Singbuch, Englischbuch, Prüfungsanforderungen an den Aufnahmeprüfungen von Mittelschulen für Schüler der 2. Sekundarschulklasse in Französisch.

*3. März 1951*

Antwort an Synodalvorstand betr. *Sekundarlehrermangel.*

Vorbereitung einer Konferenz unserer *Experten an den Aufnahmeprüfungen* von Mittelschulen, 17. März.

Veranstaltung eines beschränkten Wettbewerbs unter Künstlern zur *Bebilderung des Englischbuches.*

*24. Mai 1951*

Die «*Bilder zur Schweizergeschichte*» von Baumberger finden erfreulichen Absatz; nachdem die Zürcher Schulen fünf Monate Zeit hatten, ihren Bedarf anzumelden, wird die Propaganda auf weitere Kantone ausgedehnt, in erster Linie auf Baselstadt, Baselland und Schaffhausen, die dieses Jahr ebenfalls ein Bundesjubiläum begehen können.

Im *Jahrbuch 1951* werden an Zürcher Arbeiten veröffentlicht werden: Prof. Dr. J. Witzig: «Die Bedeutung der Sekundarschule als Vorbereitungsstätte für die Mittelschule.» Dr. Ernst Bienz: «Zur Verwendung von Skizzenblättern im Geographieunterricht.» Theo Marthaler: «Das Wörterbuch im Sprachunterricht.» — Eine weitere, in Bürstenabzügen bereits vorliegende Arbeit von Dr. Karl Suter: «Die Oase Salah» muss wegen Platzmangels auf das nächstjährige Jahrbuch verschoben werden.

Zur Vorbereitung einer Umarbeitung der *Eléments*, für die in ca. 4 Jahren eine Neuauflage nötig wird, wird eine 7gliedrige Kommission bestellt.

Der Aktuar: *W. Weber.*

## Aus einer Presse-Mitteilung

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des «*Kantonal-Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten (KZVF)*» vom 27. Juni 1951 nahm *Stellung zum Preis-/Lohnproblem.* Die dem Verband angeschlossenen *Personalorganisationen sind nicht gewillt*, die durch die ansteigende Teuerung sich ergebenden *Reallohnverluste zu tragen.* Sie erwarten von den Bundesbehörden, dass die von der NAG (Nationale Arbeitnehmer-Gemeinschaft) zur Verhinderung weiterer Preissteigerungen vorgeschlagenen Massnahmen verwirklicht werden. — Der Verband wird die Bestrebungen seiner Sektionen um *Anpassung der Löhne an die gestiegenen Lebenskosten* unterstützen und *erwartet, dass die Behörden den berechtigten Begehren des öffentlichen Personals Verständnis entgegenbringen werden.* C.

## Erhöhung der Teuerungszulagen und Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen für die zürcherischen Volksschullehrer

Seit Beginn dieses Jahres ist die Teuerung erneut stark angestiegen. Ende Mai 1951 stand der schweizerische Lebenskosten-Index auf 166%, derjenige der Stadt Zürich auf 167,1%. Die Spitzenverbände der schweizerischen Arbeitnehmerorganisationen veröffentlichten vor einiger Zeit die von ihnen gefassten Resolutionen, in denen sie bekanntgaben, *dass heute die Arbeitnehmer nicht mehr gewillt seien, erneute Reallohneinbussen auf sich zu nehmen*, die durch die langsame Anpassung der Besoldungen an die gestiegenen Lebenskosten entstehen. Solche Resolutionen sind sinnlos, wenn die Arbeitnehmer nicht auch entsprechende Forderungen stellen und sie entschlossen verfechten.

Am 10. Juni 1951 forderten alle Personalverbände der Stadt Zürich in einer Eingabe an den Stadtrat eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 8%. Für die städtische Lehrerschaft stellte sich sofort die bange Frage, ob auch ihre Teuerungszulagen um die geforderten 8% gehoben werden könnten oder nicht, da ihre Besoldungen heute nur noch wenig unter dem Höchstbetrag stehen, den das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 für die im Kanton Zürich zulässigen Besoldungen für Volksschullehrer (Primar- und Sekundarlehrer und Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen) als oberste Grenze (Limite) festgesetzt hat. Die Lehrerschaft jeder anderen zürcherischen Gemeinde kann sich morgen schon vor die gleiche Situation gestellt sehen, wenn auch dort die Teuerungszulagen der Gemeinde den gestiegenen Lebenskosten angepasst werden sollen.

Zuständige städtische Behörden sind der Auffassung, die kantonale Limite dürfe mit Teuerungszulagen nicht überschritten werden. So könne bei Beibehaltung der städtischen Kinderzulagen die Teuerungs-

zulage in der Stadt Zürich für Primarlehrer um nur ca. 1% und für Sekundarlehrer um nur ca. 2% gehoben werden, während für die übrigen Personalgruppen beliebig hohe Teuerungszulagen beschlossen werden können. Bei ungleicher Erhöhung der Teuerungszulagen für Lehrerschaft und Gemeindepersonal würde die Lehrerschaft eine ganz ungerechtfertigte Schlechterstellung erfahren. Dies könnte für einmal verhütet werden, wenn auch der Kanton seine Teuerungszulagen und damit die Limite für die Besoldung der Volksschullehrer auf den selben Zeitpunkt erhöhen würde.

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins veranlasste daher zusammen mit dem VPOD, Sektion Staatspersonal, den Beschluss der kantonalen Personalverbändekonferenz, *beim Regierungsrat sofort die Erhöhung der kantonalen Teuerungszulagen um 5% zu verlangen*, was 7,1 Index-Prozenten entspricht. Regierung und Politiker des Kantons Zürich verankerten vor zwei Jahren *entgegen allen wohlbegründeten Einwänden der Lehrerschaft die Limitierung im neuen Lehrerbesoldungsgesetz*. Sie tragen daher heute die volle Verantwortung für deren unglückliche Auswirkung.

Wir hoffen, dass Regierung und politische Parteien des Kantons die kritische Situation, vor die sich heute vor allem die Lehrerschaft der Stadt Zürich gestellt sieht, in ihrer ganzen Tragweite erfassen und weder Mittel noch Wege scheuen werden, um eine gerechte Lösung herbeizuführen. Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins wird seinerseits weiterhin mit aller Entschiedenheit dafür einstehen, dass die Lehrer in ihren Gemeinden die gleiche Erhöhung der Teuerungszulagen erhalten können wie das übrige Personal.

Für den Vorstand
des Zürch. Kant. Lehrervereins:
Der Präsident: *J. Baur.*

## ZKLV und KZVF

Durch den Rücktritt von *Heinrich Brütsch*, SL in Zürich-Waidberg, ist im Zentralvorstand und im Leitenden Ausschuss des Kant.-Zürch. Verbandes der Festbesoldeten (KZVF) eine Lücke entstanden, welche die Delegiertenversammlung des KZVF vom 9. Juni 1951 wieder auszufüllen hatte.

Die Versammlung wählte als neuen Vertreter der Lehrerschaft *Walter Marty*, PL in Zürich-Uto, in den Zentralvorstand. *Jakob Baur*, der Präsident des ZKLV, welcher zusammen mit Franz Schiegg, PL in Winterthur-Töss, den ZKLV schon bis anhin im Zentralvorstande des KZVF vertrat, ist zum Nachfolger von H. Brütsch im Leitenden Ausschuss ernannt worden.

Wir möchten nicht versäumen, dem scheidenden Vorstandsmitglied H. Brütsch für sein langjähriges, fruchtbares Wirken in den leitenden Organen des KZVF unsern herzlichen Dank und für die ausgezeichnete Amtsführung als Präsident des KZVF (1939—1945) unsere besondere Anerkennung auszusprechen.

*Der Vorstand des ZKLV.*

## Verletzung der amtlichen Schweigepflicht

H. C. K. — Im Jahresbericht 1950 des ZKLV (Päd. Beobachter Nr. 9, 1951) wird auszugsweise über ein Rechtsgutachten berichtet, welches die im § 60 des «Zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB» vorgeschriebene Anzeige-, bzw. daraus abgeleitet, Auskunftspflicht der Beamten (Lehrer[1]) in Fällen von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (ZGB Art. 283, 297) oder dauernder Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (ZGB 284) behandelt. Es handelt sich bei diesem § 60 um eine jener Bestimmungen, welche die sonst strafbare Tat der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 des Schweizer. Strafgesetzbuches) zu einer «rechtmässigen Handlung» werden lassen. Art. 32 St.G.: «Die Tat, die ... eine Amtspflicht ... gebietet, ... ist kein Verbrechen oder Vergehen.» Der Berichterstatter macht auf die unangenehmen Folgen — Anrempelungen, fügen wir hier gleich noch bei: eventuell auch Ehrverletzungsklagen — aufmerksam, welche dem Auskunftsgeber erwachsen können, wenn die Amtsstellen nicht dicht halten und «dem durch eine Anzeige Betroffenen den Verzeiger bzw. die Auskunftsperson nennen und den Inhalt der Anzeige oder Auskunft bekanntgeben». Es müsse als stossend empfunden werden, dass wenig Aussicht bestehe, gegen eine Amtsstelle mit Erfolg vorzugehen, welche ihre Diskretionspflicht verletzt. Der Berichterstatter ist zu dieser Bemerkung durch die Auffassung des Rechtskonsulenten veranlasst worden, wonach es diesem fraglich erscheint, ob dann gegen eine Amtsstelle vorgegangen werden könne, wenn sie einem durch eine Anzeige Betroffenen den Verzeiger bzw. die Auskunftsperson und den Inhalt der Auskunft verrate.

Da die Lehrer hin und wieder in den Fall kommen, anzeige- oder auskunftspflichtig zu werden, mag es gerechtfertigt sein, zum Auszug und teilweise auch zum Rechtsgutachten selber einige Ergänzungen anzufügen, vor allem aber einige dort erwähnte gesetzliche Bestimmungen in besondere Beziehungen zu bringen oder solche Beziehungen besonders zu betonen.

1. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass § 60 des Einführungsgesetzes zum ZGB die Anzeigepflicht nur dann vorschreibt, wenn der Beamte (Lehrer) «*in Ausübung seines Amtes* Kenntnis von einem Fall erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt». Gewiss wird es nicht immer leicht sein, den Lehrer aufzuspalten in einen «jedermann», der nach § 60 nur anzeige*berechtigt* ist, und die Amtsperson, welche anzeige*pflichtig* ist. Praktisch werden aber doch vielerlei Gerüchte und Schwätzereien, welche der Lehrer wie jeder andere, gewissermassen auf der Strasse, vernimmt, in eindeutiger Weise aus der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht herausfallen.

2. Wie gross die Erfolgschancen bei einem Vorgehen gegen eine Amtsstelle sind, welche die amtliche Schweigepflicht in der oben erwähnten Art verletzt hat, können wir nicht abschätzen. Aber auch dann, wenn man generell zu einer pessimistischen Einschätzung kommt, ist es doch wichtig, festzuhalten, dass dem Lehrer Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um gegen die Amtsstelle vorzugehen, welche einem durch eine Anzeige oder Auskunft Betroffenen den Verzeiger bzw. die Auskunftsperson und den Inhalt der Auskunft verraten hat[2]).

[1]) die, wie u. a. auch die Geistlichen, im Gesetzestext zu den Beamten gezählt werden.

[2]) Der Fall, wo die Auskünfte eventuell an Gerichtsbehörden weitergegeben worden sind und der Betroffene eventuell auf dem Weg über Gerichtsverhandlungen Kenntnis vom Verzeiger usw. erhalten hat, fällt ausser die Betrachtung.

Da ist einmal Art. 320 St.G., der in Absatz 1 lautet: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Diese Bestimmung, welche, wie das Rechtsgutachten erwähnt, gegebenenfalls auf einen Lehrer, welcher sich schuldhaft gegen die amtliche Schweigepflicht vergeht, angewendet werden kann, gilt ebenso gut auch für die Amtsstelle bzw. den Beamten, welcher in Verletzung des Amtsgeheimnisses eine Anzeige oder Auskunft von Seite eines Lehrers an Private weitergibt. Hafter schreibt in seinem «Schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil», 1943, zu Art. 320 St.G.: «Mit der vorsätzlichen Offenbarung, der Preisgabe des Geheimnisses ist der Tatbestand erfüllt. Ein materieller Schaden für den ... Einzelnen braucht nicht eingetreten zu sein. Es ist schon Schadens genug, dass die Beamten-Treupflicht verletzt worden ist.» Diese Hervorhebung des Sinnes des Gesetzestextes scheint m. E. wichtig, da die Erfolgschancen einer allfälligen Klage grösser sein dürften, wenn für die Erfüllung des Tatbestandes ausser dem Nachweis der Preisgabe des Amtsgeheimnisses nicht auch noch ein materieller Schaden nachgewiesen werden muss.

§ 71 des «Zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen» (1926) verpflichtet «Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert». Wer sich gegen diese Gesetzesvorschrift vergeht — wobei hier zu beachten ist, dass der Tatbestand erst erfüllt ist, wenn nachgewiesen ist, dass ein Interesse verletzt worden ist —, kann nach dem «Zürcherischen Gesetz über die Ordnungsstrafen» (1866, teilweise geändert durch das Gemeindegesetz von 1926) disziplinarisch bestraft werden. Zuständig für die Verhängung von Disziplinarstrafen sind sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsstellen (§ 1). Die Strafen sind Verweis, Geldbusse, eventuell Einstellung in den Dienstverrichtungen für höchstens 2 Monate (§ 4). Verletzung der amtlichen Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes fällt unter den in § 2, Ziff. 2, des Ordnungsstrafengesetzes aufgeführten Disziplinarfehler «Störung der im einzelnen Fall oder im allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung des Geschäftsganges». — Der Geschäftsbericht der Direktion des Innern für 1948 erwähnt den Fall eines Mitgliedes eines Gemeinderates, das die vertrauliche Mitteilung über einen Privaten, die ein Ratskollege in einer Gemeinderatssitzung gemacht hatte, an den betroffenen Privaten weitergab. Das betr. Gemeinderatsmitglied wurde auf eine Aufsichtsbeschwerde hin vom Bezirksrat wegen Verletzung der amtlichen Schweigepflicht gebüsst; der Regierungsrat hiess als Rekursinstanz diese Busse gut.

Gewiss bedeutet eine auf Grund der vorstehenden Rechtsmittel durchgeführte Sanktion nur einen Sühnetrost. Aber wenn Gerichte und Verwaltungsbehörden Verstösse gegen die amtliche Schweigepflicht konsequent ahnden, dürfte eine solche Praxis erzieherisch und präventiv wirken. Es lässt sich daher wohl überlegen, ob geschädigte Lehrer (wie übrigens andere zur Anzeige bzw. Auskunft verpflichtete Beamte) die Frage nach der Ergreifung von Rechtsmitteln nur vom Resignationsstandpunkt aus beantworten sollen. — Selbstverständlich ist in jedem Fall, gemeinsam mit unbeteiligten Dritten, am besten wohl mit dem ZKLV, die Sachlage — Tatbestand, Beweismöglichkeiten, Erfolgschancen — eingehend zu überprüfen und abzuklären.

3. Wie eingangs erwähnt wurde, kann eine der unangenehmen Folgen, die sich aus der Preisgabe des Amtsgeheimnisses ergeben können, eine Ehrverletzungsklage gegenüber dem Verzeiger bzw. der Auskunftsperson sein. Man kann sich fragen, ob eine solche Klage nicht von vorneherein aussichtslos sein müsse, wenn die genannten Personen aus Amtspflicht gehandelt haben.

Die Anzeige*pflicht* gemäss § 60 Einführungsgesetz zum ZGB in Verbindung mit der Bestimmung betr. Amtspflicht gemäss Art. 32 St.G. wird sicher prinzipiell einen Schutzkreis gegenüber Ehrverletzungsklagen aus Anzeigen und Auskünften des verpflichteten Lehrers schaffen. Wie weit der Schutzkreis in der Praxis gezogen wird, ist eine Frage der Auslegung. Ausfällige Urteile, Gerüchte mit ehrverletzendem Inhalt, die bei einiger Überlegung von vorneherein als haltlos erkennbar sind, dürften nicht innerhalb dieses Kreises liegen. Jeder Verpflichtete — Verzeiger oder Auskunftsperson — wird daher innerhalb der durch § 60 stipulierten Verpflichtung bleiben, sich bei seinen Angaben streng auf den sachlichen Tatbestandsbereich beschränken, bei der Weitergabe von Gerüchten betr. an sich mögliche Tatbestände klar erkennen lassen, dass es sich um Gerüchte handelt, die von der Behörde erst geprüft werden müssen, bevor sie irgendwie verwendet werden dürfen.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

**Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung**

Samstag, den 26. Mai 1951, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

*Geschäfte:* 1. Protokoll; 2. Namensaufruf; 3. Mitteilungen; 4. Jahresbericht 1950; 5. Jahresrechnung 1950; 6. Voranschlag 1951 und Festsetzung des Jahresbeitrages; 7. Wahlen: *a)* eines Rechnungsrevisors, *b)* eines Delegierten in den SLV, *c)* eines Delegierten in den KZVF; 8. Wahlvorschläge zuhanden der Schulsynode: *a)* Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrate, *b)* Synodalaktuar, *c)* Synodaldirigent, *d)* neues Mitglied der Kommission zur Förderung des Volksgesanges; 9. Allfälliges.

*Vorsitz:* J. Baur, Präsident; *Stimmenzähler:* Otto Meier, PL, Pfäffikon; Alex Zeitz, PL, Zürich.

Das *Eröffnungswort des Präsidenten*, J. Baur, steht im Zeichen des Zürcher Jubiläumsjahres. Als besonders schönen Ausdruck jener Verbundenheit zwischen Stadt und Land, welche die Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einem freien, konkurrenzfähigen und geachteten Kleinstaate ermöglichte, zollt er der vom Lehrerverein Zürich durchgeführten Bergkinderaktion volle Anerkennung. Der Jubiläumsbotschaft des Regierungsrates an das Zürcher Volk entnimmt er vor allem einige in die Zukunft weisende Kernsätze, um dann auf den wertvollen, ja wesentlichen Beitrag hinzuweisen, den wir Volksschullehrer mit unserer täglichen Arbeit für die weitere Entwicklung und die künftige Gestaltung unseres Staatswesens zu leisten berufen sind. Er ermahnt in-

dessen die Lehrerschaft, neben der Aufgabe als Erzieher die allgemeinen Bürgerpflichten nicht zu vernachlässigen und sich der aktiven Mitarbeit im öffentlichen Leben nicht zu entziehen. Er gratuliert den fünf Kollegen, welche dieses Frühjahr in den Kantonsrat gewählt wurden, und wünscht ihnen ein erfolgreiches Wirken. Nach einem Hinweis auf die Tatsache, dass der Mitgliederbestand des ZKLV im vergangenen Jahre trotz dem stetigen Anwachsen des Lehrkörpers der zürcherischen Volksschule etwas zurückgegangen ist, schliesst der Präsident seine Ausführungen mit dem dringenden Appell zum Zusammenschluss aller Zürcher Lehrerinnen und Lehrer im ZKLV. Er gibt zu bedenken, dass nur ein starker und geschlossener kantonaler Lehrerverein seiner oft schwierigen Aufgabe gewachsen ist, und er fordert, dass es darum wieder zur Ehrensache *jedes* zürcherischen Volksschullehrers werden müsse, jenem Vereine anzugehören, der sich *zum Nutzen aller* je und je eingesetzt hat und auch künftig einsetzen wird.

1. Protokoll: Das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 3. Juni 1950 (Pädagogischer Beobachter Nr. 12/1950 und Berichtigung auf Seite 52 von Nr. 13/1950) wird auf Antrag von O. Gasser, Rüti, unter Verdankung genehmigt.

2. Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 5 Mitgliedern des Kantonalvorstandes, 3 Rechnungsrevisoren (2 davon entsandten Vertreter) und 70 Delegierten (wovon 8 einen Vertreter entsandten). Entschuldigt abwesend sind E. Ernst und W. Seyfert vom Kantonalvorstand und 7 Delegierte. Unentschuldigt abwesend sind 4 Delegierte.

3. Mitteilungen:

*a)* Über den *Schulstreit in Kloten* wurde schon im Jahresbericht pro 1950 und durch weitere Verlautbarungen im Pädagogischen Beobachter orientiert. Der Präsident schildert noch einmal kurz die Vorgeschichte und den Ablauf der Ereignisse, die nun mit der Wahl einer neuen Primarschulpflege ihren Abschluss gefunden haben.

*b)* Der alte Kantonsrat konnte vor Ablauf seiner Amtsdauer die zweite materielle Lesung des Entwurfes zu einem neuen *Volksschulgesetz* noch beendigen. Die Redaktionslesung und die Beschlussfassung zuhanden der Volksabstimmung werden Sache des neuen Rates sein.

*c)* Um die *Lehrerbildung* im Kanton Zürich ist eine neue Diskussion heraufbeschworen worden. Der Kantonalvorstand muss des bestimmtesten davor warnen, dass die Errungenschaften der durch das Gesetz aus dem Jahre 1938 geschaffenen Neuordnung leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Die Absicht der Regierung, die durch das vom Kantonsrat überwiesene Postulat Bräm aufgeworfenen Fragen erst nach der Verabschiedung des Volksschulgesetzes zu behandeln, erklärt den Erziehungsratsbeschluss, in welchem Richtlinien für die Diskussion in den Schulkapiteln aufgestellt werden.

*d)* Synodalpräsident *J. Stapfer*, Langwiesen, legt dar, wie die *Umorganisation des Hilfsfonds* der Witwen- und Waisenstiftung vor sich gehen soll. Der Einladung zur bevorstehenden Versammlung der Schulsynode wird der Statutenentwurf für die zu gründende Genossenschaft «Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer» beigelegt werden. (Schluss folgt)

# Zürch. Kant. Lehrerverein

**11. Sitzung des Kantonalvorstandes**
*10. Mai 1951 in Zürich*

1. Eine Statistik über die Abonnentenzahl der Schweizerischen Lehrerzeitung zeigt an erster Stelle den Kanton Zürich mit 2084 Abonnenten, was annähernd der Hälfte aller Abonnenten entspricht.
2. Kenntnisnahme vom Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Lehrerbildung im Kanton Aargau. Es wird darin eine Trennung der Ausbildung in vier Jahre allgemeine Mittelschulbildung und dreiviertel Jahre berufliche Ausbildung in Aussicht gestellt.
3. Da gegenwärtig im Kanton Zürich über 150 Primarlehrerinnen und -lehrer für den Vikariatsdienst zur Verfügung stehen, kann nun der Lehrermangel als behoben betrachtet werden.
4. Kenntnisnahme vom Eingange eines Gesetzesentwurfes für die Schaffung einer kantonalen Mittelschule im Zürcher Oberland (Wetzikon).
5. Orientierung über die bevorstehende Gründung der Genossenschaft «Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer».
6. Kenntnisnahme von der Erhöhung der Herstellungskosten für den «Pädagogischen Beobachter», bedingt durch die Preisaufschläge auf Papier.
7. Kenntnisnahme vom Ergebnis der Verhandlungen, welche, unter steter Orientierung des Gesamtvorstandes, im Geiste gegenseitigen Verständnisses mit dem Büro einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich über die Beanstandungen an der Schulführung eines Kollegen geführt wurden und Formulierung der abschliessenden Antwort.
8. Ein Aufruf des Büros für Schulung und kulturellen Austausch der Schweizerischen Europahilfe zur Werbung von Freiplätzen für Studienaufenthalte deutscher Kolleginnen und Kollegen wird an die Sektionspräsidenten weitergeleitet.
9. Erledigung einiger Restanzen 1950.
10. Festlegung der Geschäftsliste für die ordentliche Delegiertenversammlung vom 26. Mai 1951.

*W. S.*

# Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

1. Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich 55, Georg-Baumberger-Weg 7; Tel. 33 19 61.
2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
3. Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon; Tel. 97 55 66.
4. Korrespondenzaktuar: Eduard Weinmann, Sekundarlehrer, Zürich 32, Sempacherstr. 29; Tel. 24 11 58.
5. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.
6. Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, Binzholz; Tel. (055) 3 13 59.
7. Besoldungsstatistik: Lina Greuter-Haab, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.

Um Verzögerungen in der Zustellung zu vermeiden, bitten wir, Zuschriften stets mit der ganzen Adresse zu versehen.

*Der Kantonalvorstand.*

**Redaktion des Pädagogischen Beobachters:** E. Weinmann, Sempacherstrasse 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon